

# Und nach MBOR? – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)

*MBOR – Interdisziplinärer Fachaustausch in Erkner, 23./24.06.2023  
Thomas Trinks, Abt. Rehabilitation,  
DRV Bund, Berlin*

# Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

## § 11 SGB VI Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

- die Wartezeit von 15 Jahren ist erfüllt oder
- eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird bezogen oder nur für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
  - wenn ohne LTA Rente zu leisten wäre („Reha vor Rente“) oder
  - wenn LTA unmittelbar im Anschluss an eine medizinische Reha erforderlich ist

## § 12 SGB VI Ausschluss von Leistungen

- z. B. bei Beamten, Altersrentenbezieher von mind. 2/3 der Vollrente

# Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

## § 10 SGB VI Persönliche Voraussetzungen

- Minderung oder erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit – „Reha-Bedarf“
- voraussichtliche Besserung der Erwerbsfähigkeit durch die Leistung – „positive Reha-Prognose“ – Erfolg muss wahrscheinlich sein!
- für LTA ist der Bezugsberuf des Versicherten entscheidend
  - grundsätzlich letzte versicherungspflichtige Tätigkeit
    - wenn von gewisser Dauer
    - sonst Tätigkeit, die die letzten Jahre geprägt hat
    - außer Acht lassen von unüblichen Ausprägungen am Arbeitsplatz

# Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

## § 49 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

### Ziele

1. Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und
2. Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern

# Leistungen zur Teilhabe

## § 116 Abs. 2 SGB VI – Umdeutung des Rehabilitationsantrages

**Der Rehabilitationsantrag gilt als Antrag auf Rente, wenn Versicherte vermindert erwerbsfähig sind und**

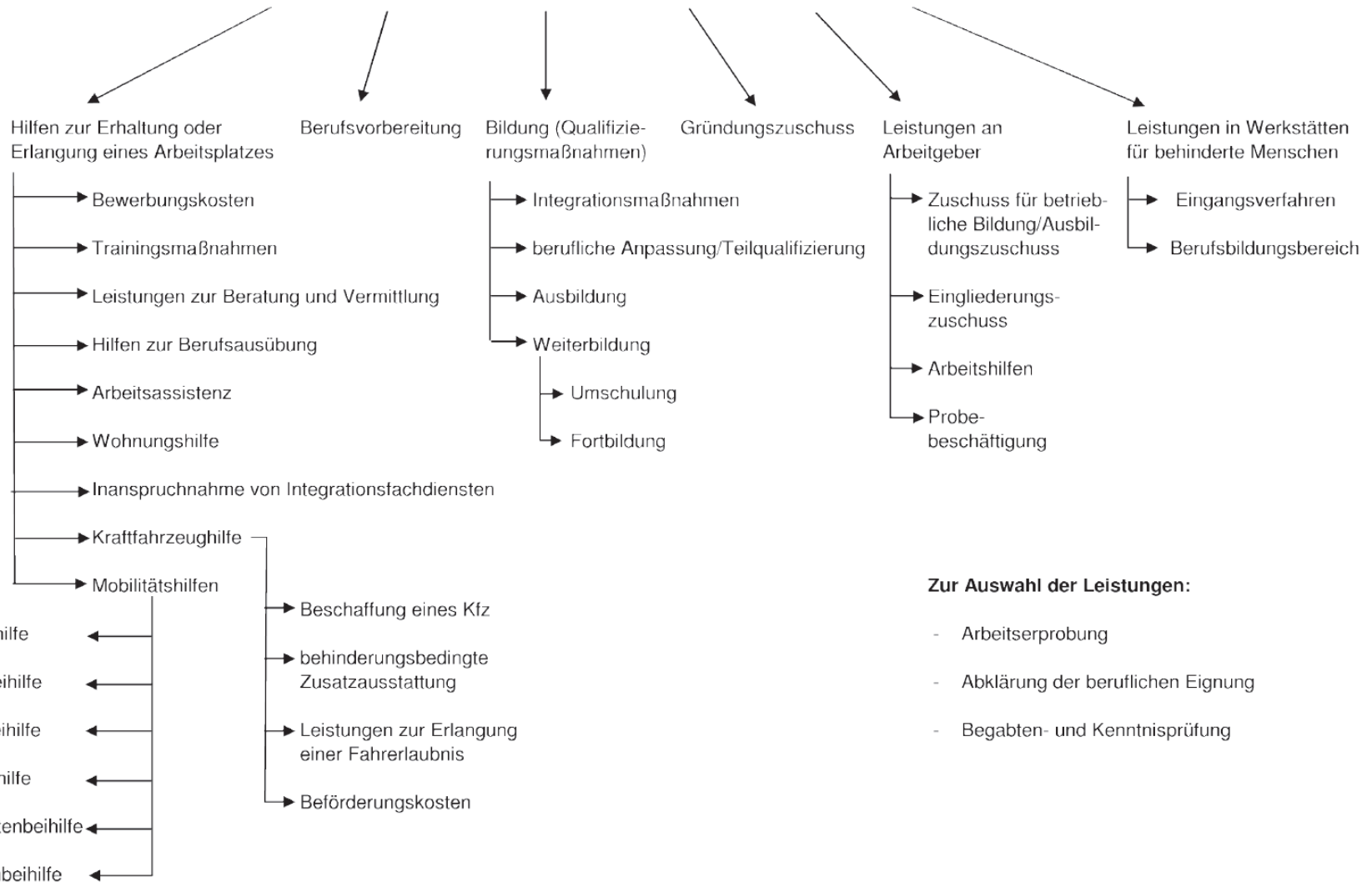
**1. ein Erfolg von Rehabilitationsmaßnahmen nicht zu erwarten ist *oder***

**2. die vorhergehende Rehabilitationsmaßnahme nicht erfolgreich war**

- grundsätzlich Antragstellung erforderlich
- Amtsermittlungsgrundsatz
- „Reha vor Rente“

# Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

## Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben



### Zur Auswahl der Leistungen:

- Arbeitserprobung
- Abklärung der beruflichen Eignung
- Begabten- und Kenntnisprüfung

# Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

## § 49 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- **Leistungen für einen konkreten Arbeitsplatz**
  - technische Arbeitshilfen
  - Hilfsmittel zur Berufsausübung, Zahnersatz (*med. Reha § 15 SGB VI*)
  - Kraftfahrzeughilfe
  - Wohnungshilfe
- **Eingliederungsmaßnahmen / Hilfen zur Arbeitsaufnahme**
  - Umzugskostenbeihilfe, Fahrkostenbeihilfe, Übergangsbeihilfe
  - Bewerbungskosten
  - Arbeitsplatzassistenz
  - Reintegrationsmaßnahmen mit Betriebspraktika
  - betriebliche Trainingsmaßnahmen
  - Einschaltung Integrationsfachdienst
  - Leistungen an Arbeitgeber
  - Gründungszuschuss (*für Aufnahme selbständiger Tätigkeit*)

# Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

## § 49 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- **Qualifizierungsmaßnahmen**

- Weiterbildung (*betrieblich oder überbetrieblich*)
- Fortbildung
- kürzere Anpassungslehrgänge

- **ergänzende Leistungen**

- Übergangsgeld
- Reisekosten
- Haushaltshilfe

- **Sonstiges**

- Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung
- Werkstatt für behinderte Menschen
- unterstützte Beschäftigung



# Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

## § 50 SGB IX Leistungen an Arbeitgeber

- **Ausbildungszuschüsse**
- **Eingliederungszuschüsse**
  - Regelfall 50 % bis 1 Jahr
  - Nachbeschäftigungsverpflichtung im Umfang der Förderdauer
- **Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb**
  - Umbauten wie Rampen, Lifte, behindertengerechte Toiletten
  - neben Hilfsmitteln nach § 33 SGB IX möglich
  - für konkreten Versicherten (*sonst Arbeitgeber + Integrationsamt*)
- **Kostenerstattung für befristete Probebeschäftigung**

# Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

## Rehabilitationsberatungsdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund

- umfassende Maßnahmen zur Wiedereingliederung sind erforderlich (*Information durch Reha-Einrichtung*)
- nimmt bei Bedarf schon während der medizinischen Rehabilitation Kontakt zu Rehabilitanden auf
- prüft mögliche Unterstützung bei wiederholter Verlängerung der stufenweisen Wiedereingliederung
- berät Leistungsberechtigte umfassend in berufs-, arbeitskundlichen und sozialen Fragen
- führt vor Ort die Ermittlungen zur Einleitung und Durchführung von LTA
- koordiniert die Zusammenarbeit der am Rehabilitationsgeschehen Beteiligten

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

@: [thomas.trinks@drv-bund.de](mailto:thomas.trinks@drv-bund.de)